

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 7.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

als auch die Pastoren undt Schüler insonderheit bei Winter undt bösen Wetterzeiten merklich verhindert werden die Kirchen, Schulen, Kranken undt Kindelbetterinnen zu besuchen, So wirdt hiermit ebenmäßig dem Bogt ernstlich anbevohlen, fleißiger Aufsicht darauff zu haben undt unvorzüglich zu Vorschaffung, das taugliche breite Stegen bequemlichen gelegt, die Fußpfade unterhalten werden, auch im Fall der Wiederpenstigkeit die Untwilligen umb 17 grothen, so oft sie straffbar befunden werden, zu behuff der Armen zu brüchen, undt zu straffen.

17. Alß sich auch die Kirchengeschworne beklaget, das ihre Kirchenmeyre ihnen noch mit alter Heure verhasstet undt dieselbigen gemeiniglich nicht zu rechter Zeit bezalten, sie alsdes vergebliche nachmahnen haben müßten, So ist ihnen erlaubt, wosern die Heuremeyrer zwischen dies undt nachkünstiger Weihnachten ihre nachstendige Heur auch dieselbige nicht alle Jahr zur rechten Zeit abtragen undt bezahlen, das sie alsdann des Landes verlustig sein, solches anderen wiederumb eingethan werden, undt sie dennoch die Alte Schult entrichten undt darauff verpsendet werden sollen.

Des zur Bekundt haben wir Gotfridus Sluterus, der heil. Schrifft Doctor, Anthonius Heringius, beider Rechten Licentiat undt M. Hermannus Veltinius, Gräßliche Oldenburgische respective Superintendentens Hoff undt consistorial Rätthe undt verordnete Visitatorn diesen Abschiedt mit eigenen Henden unterschrieben. Geschehene zur Barnefleete am 7. Novemb. Anno 1609.

Anlage zu Capitel II, Ar. 7.

Propositio generalis.

Demnach leider! die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bei diesen letzten Zeiten der Welt, nicht allein die Landstraffen und plagen, nemlich Krieg, Wasserfluthen, Feuersbrünste, teure Zeiten, Ungewitter, Mißwachsunge, Krankheiten und dergleichen in's gemein continuiren, Sondern auch dieser Ortter Gott auß gerechtem Zorn hin und wieder den einzelnen oder Privatpersonen an der Viehzucht, ackerbau, gartenfrüchten, Fischfang, häuslicher Nahrung oder handel, Damm und teichen, wie auch gerathung der Eheleute, Kinder, gesindes, befreundter und nachbaren, seinen segen entziehet, und aber hierzu die fortschwebende, vielfältige sünde, schande und laster, nebst der Hertigkeit menschlicher gemüther und schlecht verspürter Besserung des Lebens große ursach geben:

Alß hat der Hochgeborne, Unser allerseits gnediger Graff und Herr, auß landesväterlicher sorgfeltigkeit und christlichem eiffer, in gnaden anbefohlen, daß man auffen lande eine Visitation, respectie an der Kirchen, schulen und armenhäusern, ländereyen, aufkünften, geldern, gerechtigkeiten und übrigen beschaffenheiten, vornemlich an den hierzu gehörigen und anderer eingepfarnten Personen lehr, leben und wandel mit allem ernst wieder anstelle, nach den vorhin aufgezeichneten mangeln inquire und ob sich eßliche neuerungen, in gleichen ob die Dabevor

hinterlassenen befehlige, abschiede und memorialen erfüllet oder nicht, fleißig annotire, auch diejenige, so hurerey begangen, und mit der Brüche verzogen, alsbaldt mit dem verordneten Volken und geldbuße abstraffen lassen, wie auch der fluchens und übriger excessen halber, nach befund und ermessigung mit dem halseißen, Kirchenbuße volken, speißung mit wasser und brot, gute anstellung mache, welche leute aber gar zu grob mißhandelt, solche entweder nach der Ovelgönne, Alpen, Neuenburg und Oldenburg zur haft schicke oder in der ankunft Ihrer Gräßlichen Gnaden davon unterthenig referire, dieselbe alsdann mit zuziehung dero übrigen Cangley- und Consistorialrätthen hierin ferner solchen aufschlag geben wolle, daß die übelthäter ernstlich gestraffet und andere ein abscheu darob nehmen werden.

Solchem nun haben wir Gottfridus Schluter, der h. Schrift Doctor und Johannes Heringius, beider Rechten Gewürdigter, als gräßlich Oldenburg respectue Superintendens, Cangley- und Consistorialrätthe, auch anitzo abgeordnete Visitatores im namen Gottes unterthenig nachgesezet, am 7. Augusti A.o. 1632 einen anfang gemacht und soweit mans bringen können, verrichtet, nachfolgender maßen:

Anlage zu Capitel V, Nr. 1.

Acten des Generalkirchenarchivs. Nr. 42, Lit. F.

Specificatio Rasteder und Blankenburger Klostergefelle, zubey ist zugleich befindlich eine Vergleichung der heil. geistl. Besoldung absque dato.

Doch muß es de anno 1628 datiren; denn es heißt: Die gräßl. Lehngüter im Amte Ovelgönne haben ertragen 1628: 556 sch 34 gr. 3 iiv. — Die Mastung 1624—31.

Rasteder Gefälle jährlich.

An ständigen Zinsgeldern	67 sch	3 $\frac{1}{2}$ gr.
An Weinkauf ungefähr	25 "	— "

Kogken.

145 Molt ständig	} 205 Molt thun	. . . 615 "	— "	
40 " zehnten				} à 32 sch
20 " eigen Gewechß				
95 Molt Gersten undt Weißkorn zu 2 sch	. . . 190 "	— "		
19 Molt Bohnen zu 3 sch	. . . 57 "	— "		
224 Molt Hasern zu 1 $\frac{1}{2}$ sch	. . . 336 "	— "		
1 Molt Malz	3 "	— "		
1 $\frac{1}{2}$ Molt Hopfen à 55 gr.	. . . 1 "	10 $\frac{1}{2}$ "		
16 Molt Hopfen eigen Gewechß	12 "	16 "		
Elf schuldt (Kinder?) zu 1 sch	. . . 11 "	— "		
37 feiste Schweine	} deren Mastung	. . . 93 "	— "	
25 magere Schweine				ist zu 1 $\frac{1}{2}$ sch

Zu übertragen 1410 sch 30 gr.

